

Gemeinde Aumühle

Beschlussvorlage 12/343/2015	AZ:	13.10.2015
Status voraussichtlich: öffentlich Sichtbarkeit im Internet: öffentlich	Federführend:	Fachdienst II,3 - Planung und Bauen
Bau- und Grundstücksangelegenheiten Ersatzpflanzung Eichenweg 10a		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.10.2015	Bauausschuss der Gemeinde Aumühle	Entscheidung

Sachverhalt:

Vom Ordnungsamt wurde eine Fällgenehmigung für eine Eiche zur Abwehr weiterer Gefahren für das Grundstück „Eichenweg 10 a“ erteilt. Aufgrund des Abbruches eines großen Kronenbereiches war die Standsicherheit nicht mehr ausreichend gegeben. Der Baum war gemäß dem Bebauungsplan Nr. 2 „Kuhkoppel“ geschützt. Hierfür ist gemäß Bebauungsplan eine Ersatzpflanzung im Verhältnis 1:2 vorzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen: Nein

Beschluss:

Der Eigentümer des Grundstückes „Eichenweg 10 a“ hat als Ersatzpflanzung zwei einheimische Laubbäume auf seinem Grundstück zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung orientiert sich an der Baumschutzsatzung der Gemeinde Aumühle. Die beiden Bäume sind als Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit einem Stammdurchmesser von mindestens 18 – 20 cm in 100 cm Höhe zu pflanzen. Die Ersatzpflanzung muss den Anforderungen der Qualitätsbestimmungen des Bundes Deutscher Baumschulen entsprechen. Die Ersatzpflanzung ist innerhalb eines Jahres nach Eingang des Schreibens vollständig vorzunehmen und nachzuweisen (Fotos, Kaufbeleg).

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 GO war Frau Herr von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie/er war weder bei der Beratung noch Abstimmung anwesend.

Anlage/n:

Datum:	Unterschrift:
--------	---------------